

kurialen Ämter außer Kraft gesetzt wurden und diese vorrangig an savoyische Untertanen gingen⁵¹.

6) Mit dem Doppelregiment war auch eine Aufteilung des Kardinalskollegs verbunden: Die Savoyer Lapalud und Mez sowie Ragusa und Aquileja folgten Felix, die anderen blieben mit Aleman in Basel. Bezeichnend ist, dass gerade Segovia sich nach eigenem Bekunden erfolgreich gegen seine vorgesehene „Versetzung“ nach Lausanne mit dem Hinweis wehrte, er versehe auf dem Konzil als Kardinal die Funktion des apostolischen Kämmerers: Der Spanier, geradezu die idealistische Personifikation der konziliaren Theorie, verstand sich eben im Wortsinn als Kardinal des Konzils, für das und unter dem er sein Amt ausfüllen wollte. Den grundsätzlichen Vorrang des Konzils gegenüber Papst und Kardinalskonsistorium hatte er schon früher betont; Konzilsentscheide erfolgten für ihn im Namen Christi und des Hl. Geistes, Konsistorienerrasse dagegen nur im Namen und mit der Autorität des Papstes⁵².

7) Um Vieles stritt man – etwa darum, ob die *promociones ecclesiarum* Sache des geheimen Konsistoriums oder des Konzilsforums seien –, doch am heftigsten und längsten währten die Auseinandersetzungen ums Geld; ein Dauerstreit, der obendrein im Sommer 1441 und erneut von Oktober 1442 bis Mai 1443 auch zwischen Papst und Kardinälen um die Aufteilung der im Übrigen spärlich oder gar nicht mehr fließenden Einkünfte ausgefochten wurde. Zwar wird für Felix' Abgang wohl kaum ausschlaggebend gewesen sein, dass die Kardinäle Ende Oktober 1442 bei ihm neuerlich wegen ihrer Versorgung vorstellig wurden, allein es mag mit den letzten Anstoß hierfür gegeben haben⁵³.

51) MONGIANO, Cancellaria (wie Anm. 33) S. 122f.

52) a) Abgang Felix' V. und eines Teils der Kardinäle: MC 3, S. 1242 ff. Vgl. EUBEL, Basler Konzil (wie Anm. 8) S. 275; PÉROUSE, Louis Aleman (wie Anm. 2) S. 389; Marie JOSÉ, Maison (wie Anm. 36) 2 S. 216; GIESSMANN, Gegenpapst (wie Anm. 7) S. 255, 278;

b) Segovias Widerstand: MC 3, S. 1243;

c) Segovia über Konzil, Papst und Kardinäle im letzten Avisament seines *Tractatus decem avisamentorum*: Werner KRÄMER, Konsens und Rezeption. Verfassungsprinzipien der Kirche im Basler Konziliarismus (Beiträge zur Geschichte der Philosophie und Theologie des Mittelalters. Texte und Untersuchungen, N. F. 19, 1980) S. 235; SUDMANN, Basler Konzil (wie Anm. 12) S. 416.

53) a) CB 7, S. 57 ff. als Ausgangspunkt des Streits: *Avisamenta de provisione faciendi domino nostro Felici V. necnon dominis cardinalibus et officiariis sedis apostolice* (1440 II 1–5). Grundlegend hierzu immer noch ECKSTEIN, Finanzlage (wie Anm. 9) S. 39–88, sowie HERRE, Einleitung (wie Anm. 26) S. XXIX–XXXII,